

Sozialpsychiatrischer Verbund Hildesheim

Evelin Löffler

Teamleitung Sozialpsychiatrischer Dienst

Was ist ein sozialpsychiatrischer Verbund

- Gibt es nicht in Hildesheim.....
- Das ist doch der Sozialpsychiatrische Dienst.....
- Gab es mal, jetzt nicht mehr.....
- Kann mir sowieso nicht helfen.....
-

„Rechtliche Voraussetzungen“

- „§ 8(1)
1 Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden Sozialpsychiatrische Verbände.
- 2 Im Sozialpsychiatrischen Verbund eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 und jeweils zwei Personen vertreten sein, die von den Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Angehöriger psychisch Kranker benannt werden.
- 3 Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes.“

„Rechtliche Voraussetzungen“

- „§ 8(2)
 - 1 Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen.
 - 2 Die Sozialpsychiatrischen Verbände in benachbarten Versorgungsgebieten sollen zu diesem Zweck zusammenarbeiten.“

Aufgaben

- Abstimmung von Hilfen zwischen den Anbietern
- Feststellung von Versorgungslücken
- Kooperation aller Anbieter von Hilfen
- Zusammenarbeit mit Verbänden in benachbarten Versorgungsregionen
- Mitarbeit der Anbieter an der Erstellung des sozialpsychiatrischen Plans
(Nach Erstellung: Herstellung des Benehmens im Sinne von § 9 NPsychKG)
- Öffentlichkeitsarbeit

Netzwerkarbeit

- Multiprofessionell:

1. Medizinische Versorgung:

ÄrztInnen,

PsychologInnen,

Pflegekräfte,

therapeutische Berufe etc.

2. Pädagogische Versorgung:

SozialpädagogInnen in allen Bereichen tätig

Netzwerkarbeit

- Multiprofessionell:
 3. Betreuungsverein und rechtliche Betreuer
 4. Wohlfahrtsverbände
 5. Alten- und Pflegeheime und Fachpflegeheime
 6. Kliniken
 7. Behörden und Kostenträger
 8. Berufsgruppen im Zusammenhang mit Rehabilitation
 9. Selbsthilfegruppen

Profit für den Einzelnen

- Der Mensch steht im Mittelpunkt
- Die Arbeit ist nah am Menschen
- Ziel ist eine selbstständige Lebensführung, die Grundsätze der Eingliederung in die Gesellschaft

..... aber wie kann man das Erreichen?

Geschichtliches

- Gemäß § 8 des niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke wurde der sozialpsychiatrische Verbund Hildesheim am **13.05.98** gebildet.
- Zuständig für den Landkreis Hildesheim, einschließlich der Stadt Hildesheim.

Geschichtliches

- Im Landkreis Hildesheim ist der Verbund über eine Verwaltungskraft, die ausschließlich die Belange des Verbundes regelt („führt die Geschäfte des sozialpsychiatrischen Verbundes“) repräsentiert.
- Von 1998-2025 wurde der sozialpsychiatrische Verbund zusätzlich über einen nicht eingetragenen Verein koordiniert.
- Der Verein wurde im Mai 2025 aufgelöst.

Sozialpsychiatrisch Verbund neu – nicht neu erfunden

- Rechtlichen Voraussetzungen müssen beachtet werden
- Personelle Ressourcen
- Neuorganisation

Geschäftsordnung Sozialpsychiatrischer Verbund (SPV) Hildesheim

s. Anhang

Mitglieder

- Anmeldeformular s. Anhang

Mitglieder

- Kooperationsbereit und kooperationsfähig
- Informationen in beide Richtungen
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, Projektgruppen,

Mitglieder

- jeder, der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen anbietet und nach der Geschäftsordnung des sozialpsychiatrischem Verbundes handelt und sich dazu durch das Anmeldeformular verpflichtet.

Arbeitsgruppen – Arbeitskreise - Projektgruppen

- AG Eingliederungshilfe
- AK Sucht
- Geriatrie / gerontopsychiatrische Versorgung
- Gemeindepsychiatrisches Zentrum
- Migration
- Unabhängige Beschwerde und Vermittlungsstelle
- Politik
- Struktur und Kommunikation
- kritische Psychiatrie

Arbeitsgruppen – Arbeitskreise - Projektgruppen

Möglichkeiten sind vielfältig:

- Familie und Kinder
- Neue Medien
- Wohnen
- Berufliche Rehabilitation
- Arbeitsgruppe zur Etablierung bestimmter Seminare (Was ist eine Psychose, was ist....)
-
-

Datenschutz

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der
datenschutzrechtlichen Vorgaben
der Art. 12 bis 14 der DSGVO beim Landkreis Hildesheim
-Mitgliedschaft im Sozialpsychiatrischen Verbund –

- S. Anhang

Geschäftsordnung

Sozialpsychiatrischer Verbund (SPV) Hildesheim



Präambel

Der SPV lebt von der aktiven Beteiligung der Mitglieder. Grundsätze und Ziele des Sozialpsychiatrischen Verbundes Hildesheim werden anhand freiwilliger Selbstverpflichtung der Mitglieder verwirklicht.

§ 1 Name und Sitz

Der Zusammenschluss von Vertretern der Anbieter von Hilfen gemäß § 8 des Nieders. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) im Landkreis Hildesheim trägt den Namen „Sozialpsychiatrischer Verbund Hildesheim“ mit Sitz in Hildesheim. Die Zuständigkeit erstreckt sich über den gesamten Landkreis Hildesheim.

§ 2 Rechtsgrundlage

Gemäß § 8 Abs. 2 des NPsychKG, in der jeweils zum aktuellen Zeitpunkt geltenden Fassung; sorgt der SPV für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen. Die Sozialpsychiatrischen Verbände in benachbarten Versorgungsgebieten sollen zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Plant ein Anbieter von Hilfen oder dessen Träger eine wesentliche Änderung des Angebotes der Hilfen, so hat er den sozialpsychiatrischem Verbund gemäß § 8 Absatz 3 NPsychKG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Damit soll die Versorgung der Einwohner, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen, nach Maßgabe des § 6 NPsychKG sichergestellt werden.

Die Zusammenarbeit der Anbieter vor Ort gilt es gem. § 10 NPsychKG zu fördern.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Gemäß § 6 NPsychKG sollen Hilfen für die in § 2 in NPsychKG genannten Personengruppen (Personen die eine psychische Krankheit oder eine seelische Behinderung haben oder hatten oder bei den Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen, wobei psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes auch psychische Störung von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert sind) frühzeitig erfolgen, ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglichen, die Eingliederung in das Leben in der Gemeinschaft nach einem psychiatrischen stationären Aufenthalt erleichtert sowie wohnortnah und möglichst ambulant zu leisten sein.

Der SPV leistet Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die regionale Versorgung nach Maßgabe des § 6 NPsychKG auszubauen.

Somit gehören zu den Aufgaben des SPV:

1. Die Kooperation aller Anbieter von Hilfen fördern
2. Die Abstimmung von Hilfen zwischen den Anbietern fördern
3. Die Feststellung von Versorgungslücken

4. Die Mitarbeit der Anbieter an der Erstellung des sozialpsychiatrischen Plans gemäß § 9 NPsychKG ermöglichen
5. Dazu die Herstellung des Benehmens im Sinne von § 9 NPsychKG
6. Die Zusammenarbeit mit sozialpsychiatrischen Verbänden in benachbarten Versorgungsregionen ausbauen § 8 Abs. 2 NPsychKG

§ 4 Mitglieder des Verbundes

Der SPV besteht aus Anbietern und Kostenträgern für Hilfen im Sinne des § 6 NPsychKG (Juristische und natürliche Personen) und jeweils 2 Personen, die von Selbsthilfeorganisationen Betroffene und Angehörige psychisch Kranker benannt werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich angemeldet sein (s. entsprechende Anmeldung).

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt
3. Durch Ausschluss
4. Mit dem Ende der aktiven Tätigkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem SPV.

§ 5 Ausschluss aus dem SPV

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Verbundes (siehe Geschäftsordnung) grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat, durch Abstimmung der Mitglieder / der Mitglieder Versammlung (Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder) ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 6 Führung der Geschäfte

Der Sozialpsychiatrische Dienst führt gemäß § 8 NPsychKG die laufenden Geschäfte des Verbundes. Die Führung der Geschäfte wird als kommunale Pflichtaufgabe wahrgenommen.

§ 7 AG Arbeitsgruppen/AK Arbeitskreise/PG Projektgruppen

Arbeitsgruppen setzen sich aus den Mitgliedern des Plenums sowie fachkundigen Dritten zusammen. Externe Experten können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Innerhalb der themenzentrierten Arbeit werden Arbeitsgruppen gebildet bzw. fortgeführt.

Die Arbeitsgruppen erstatten grundsätzlich in den regelmäßig durchgeführten Sitzungen Bericht.

Die Arbeitsgruppen wählen einen Sprecher.

Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen erfolgt auf freiwilliger Basis in Selbstverpflichtung und in eigener Planung.

§ 8 Vollversammlung der Mitglieder /Plenum

Das Plenum trifft sich grundsätzlich 2 x jährlich nach fristgerechter Einladung (14 Tage), die erfolgt durch die Geschäftsführung.

Bei Abstimmungen (Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 30% der Mitglieder, einfache Mehrheit) hat jedes Mitglied eine Stimme, eine Vertretung ist möglich.

Abgestimmt wird über:

1. Ausschluss eines Mitglieds unter Bezug auf Paragraf 4 der Geschäftsordnung
2. Auswahl eines Mitglieds des SPV zur Vertretung des SBV beim Inklusionsbeirat (Mit einer Vertretung)
3. Auswahl eines Mitglieds des SPV zur Vertretung im Ausschuss 6 des Landkreises Hildesheim als beratendes Mitglied (Mit einer Vertretung)
4. Auswahl der Vertretung in der örtlichen Pflege Konferenz (Mit einer Vertretung)
5. Auswahl der Vertretung des SPV in der Gesundheitsregion (Mit einer Vertretung)
6. Auswahl der Vertretung des SPV in zusätzlichen anderen Gremien
7. Vorschläge zum Hinzuziehen externer Experten
8. Vorschläge zur Einrichtung neue Arbeitsgruppe

Es wird ein Protokoll durch die Geschäftsführung erstellt.

§ 9 Datenschutz

Alle Daten eines Mitglieds, die dem SPV im Rahmen der Verbunds Arbeit bekannt werden / zur Verfügung gestellt werden, unterliegen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechend der vorliegenden DSGVO.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung wurde im Plenum am 12.11.25 vorgestellt. Die Geschäftsordnung (Mit dem Stand vom 30.11.25) wird wirksam zum 01.12.2025.

Änderungen werden den Mitgliedern jeweils mitgeteilt.

Der sozialpsychiatrische Dienst, vertreten durch die Leitung des sozialpsychiatrischen Dienstes, setzt die Geschäftsordnung in Kraft.

Anmeldeformular

Sozialpsychiatrischer Verbund Hildesheim



1. Hilfeangebot/Einrichtung/Träger/Vertreter:

2. Einzugsgebiet:

3. Hilfen in den Bereichen:

- Ambulante Hilfen
- Behandlung, Pflege, medizinische Rehabilitation
- Wohnen
- Arbeit und berufliche Reha
- Tagesstruktur, Freizeitgestaltung
- gerontopsychiatrische Angebote
- Hilfen für Suchterkrankte
- Selbsthilfe
- Angehörigenarbeit
- sonstige Angebote.....

4. Die o.g. Einrichtung melde ich/wir zur Mitgliedschaft im sozialpsychiatrischen Verbund an.

5. Zur Mitwirkung am sozialpsychiatrischen Plan, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Projektgruppen sind wir/bin ich bereit.

6. Die Geschäftsordnung wurde zur Kenntnis genommen.

7. Die DSGVO wurde zur Kenntnis genommen.

8. Als stimmberechtigtes Mitglied für das Plenum benenne ich/wir:

Name, E-Mail, Datum und Unterschrift (ggf. abweichende Person):

.....
.....

9. Ich bin mit der Speicherung der Daten einverstanden

Datum

Ort

Unterschrift

**Allgemeine Informationen
zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
der Art. 12 bis 14 der DSGVO beim Landkreis Hildesheim**

- Mitgliedschaft im Sozialpsychiatrischen Verbund -



1. Kontaktdaten der Verantwortlichen

Grundsätzlich verantwortlich für datenschutzrechtliche Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim ist die Behördenleitung, Herr Landrat Bernd Lynack.

Kontakt Daten: Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: info@landkreishildesheim.de

Darüber hinaus können Sie sich unter vorstehender Anschrift an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Hildesheim wenden.

E-Mail: datenschutz@landkreishildesheim.de

2. Zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Zur Kontaktaufnahme oder Weiterleitung von Informationen sind Daten wie Name, Vorname, Adresse und Erreichbarkeit über Telefonnummer und Mail notwendig.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zur Kontaktaufnahme oder Weiterleitung von Informationen sind Daten wie Anbieter, Name, Vorname, Adresse und Erreichbarkeit über Telefon Nummer und Mail-Adresse notwendig.

4. Wer sind die Empfänger der personenbezogenen Daten?

Entfällt, die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben

5. Weitergabe von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation?

Keine Weitergabe

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben.

7. Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

In weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen - entsprechend dem aktuellen Stand der Technik - ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die personenbezogenen Daten werden für zehn Jahre gespeichert.

9. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

▪ **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsvorgang gemacht werden.

▪ **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

▪ **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

▪ **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

▪ **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

▪ **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die Kontaktdaten der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz lauten: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr.5, 30159 Hannover,
E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de